

Statuten des Veloclub Mollis (VCM)

I Name, Sitz und Zweck

Name **Art. 1** Der Veloclub Mollis, gegründet 2011, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Mollis.

Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck **Art. 3** Wahrung der Interessen und Rechte aller Verkehrsteilnehmer.

Der Club bezweckt in erster Linie den Radsport zu fördern und zu betreiben durch Kurse, Trainings und Sportveranstaltungen, zudem auch die Pflege der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern, sowie Mitglieder anderer Vereine.

Ethik-Charta im Sport **Art. 4** Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des Veloclub Mollis. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1.0: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS **Art 5.** Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente

II Bestand und Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien	Art. 6 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: - Aktivmitglieder - Ehrenmitglieder - Passive / Gönner
Aufnahme	Art. 7 Als Mitglied können Personen jegliches Alters aufgenommen werden.
Übertritt	Art. 8 Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen.
Austritt	Art. 9 Austrittsbegehren werden schriftlich auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
Mutationen	Art. 10 Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.
Streichung	Art. 11 Ein Mitglied wird bei Nichtbezahlen des Beitrages gestrichen.
Ausschluss	Art. 12 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglements des Vereins vorsätzlich oder erheblich verletzt, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Generalversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III Ehrungen und Ernennungen

Ehren-mitgliedschaft	Art. 13 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, oder ihm mindestens 20 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.
-----------------------------	---

IV Pflichten und Rechte

Beachtung der Statuten	Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Statuten und Vereinsbeschlüsse zu beachten, sowie den Verein durch
-------------------------------	---

fleissigen Besuch der Versammlungen, Ausfahrten und Veranstaltungen in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Beitragspflicht

Art. 15 Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch den Vorstand bestimmt wird. An der GV wird darüber abgestimmt resp. dieser genehmigt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

**Antrags-
und Stimmrecht**

Art. 16 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jugendliche unter 16 Jahren werden durch ein Elternteil vertreten. Die Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

V Organisation des Vereins

Organe

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vereinsversammlung
- c) Vereinsvorstand

Geschäftsliste der GV

Art. 18 Die Generalversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresberichte des Vereinspräsidenten
- c) Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Mutationen
- f) Wahlen
- g) Jahresprogramm
- h) Ehrungen

i) Anträge

k) Allfälliges

Vereins-versammlung Art. 19 Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen, können an Vereinsversammlungen behandelt werden. Sie werden auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand einberufen.

Publikationspflicht der Versammlung Art. 20 Die Einladungen zur General- und Vereinsversammlung erfolgt durch persönliches Zirkular. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.

Wahlen Abstimmungen Art. 21 In allen Versammlungen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Protokoll Art. 22 Alle Versammlungen werden protokolliert.

VI Vorstand

Vereins-vorstand Art. 23 Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der GV auf die Dauer von 2 Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit ein Vorstand gewählt, bestehend aus:

a) Präsident

b) Vizepräsident

c) Aktuar

d) Kassier

e) Sportchef

Der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes muss vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen.

Amtszeitbeschränkung Art 24 Es ist wünschenswert das die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds 12 Jahre nicht überschreitet, resp. 16

Jahre nicht überschreitet, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt

Geschlechterquote **Art 25** Es ist wünschenswert, wenn im Vereinsvorstand die Geschlechter ausgewogen vertreten sind

Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken **Art 26** Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Aufgaben des Vorstandes **Art. 27**

Präsident Der Präsident führt in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Er führt mit dem Kassier die

rechtsverbindliche Unterschrift. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Aufgaben und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktionen.

Aktuar

Der Aktuar führt an den Vereinsversammlungen und Sitzungen die Protokolle, besorgt allfällige Korrespondenz und weitere schriftliche Arbeiten.

Kassier

Der Kassier führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen und legt darüber der GV Rechenschaft ab. Er besorgt den Einzug der Beiträge. Der Präsident hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Kasse zu nehmen.

Sportchef

Der Sportchef ist Ansprechperson für die Koordination und Leitung der Trainings und Ausfahrten.

Spezial-funktionen

Die Aufgabenbereiche der speziellen Funktionen wie:

Material-Verwalter, Pressechef, Website-Verantwortlicher usw.

werden vom Vorstand festgelegt.

VII Finanzen

Einnahmen

Art. 28 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen
- b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen
- c) den Zinsen und anderen Erträgen
- d) den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- e) den Subventionen

Ausgaben	Art. 29 Aus der Vereinskasse werden bestritten: <ul style="list-style-type: none"> a) die Verbandbeiträge b) die Verwaltungskosten c) die durch den Vorstand und die Versammlung beschlossenen Ausgaben d) die Förderung der aktiven Sportler
Mitglieder-beiträge	Art. 30 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
Vorstandskredit	Art. 31 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Kredit zur freien Verfügung.
Haftbarkeit	Art. 32 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Revisions Stelle	Art. 33 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. <p>Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.</p> <p>Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.</p>

VIII Schlussbestimmungen

Statuten-änderungen	Art. 34 Eine Teil- oder Totalrevision der gegenwärtigen Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
Auflösung	Art. 35 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 2 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Glarus Nord für so lange in Verwahrung zu geben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Namen, gleicher Stellung und gleichem Zweck bildet.

Diese Statuten wurden am 01.01.2026 von den Mitgliedern des Veloclub Mollis angenommen.

Der Präsident:

Die Aktuar:

Kasper Valkering

Peter Cristofilini

Mollis, den 01.01.2026

IX Anhang

Anhang 1.0

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft,

religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf

und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen,

beteiligt.

4. *Respektvolle Förderung statt Überforderung!*

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder

die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und

Sportler.

5. *Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!*

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt

geprägt.

6. *Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!*

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren

und konsequent eingreifen.

7. *Absage an Doping und Suchtmittel!*

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1

Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde

vor bis eine Stunde nach dem Sport)

- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen

- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).